



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Christian Kligen AfD**
vom 17.08.2021

Qualität von Gutachten, medizinischen Stellungnahmen etc. des „Ärztlichen Dienstes der Bayerischen Polizei“

Der „Ärztliche Dienst der Bayerischen Polizei“:

„Leitung und Geschäftsstelle befinden sich in München. An allen Standorten der Bereitschaftspolizeiabteilungen in München, Eichstätt, Würzburg, Nürnberg, Königsbrunn, Dachau, Sulzbach-Rosenberg und Nabburg sind unsere Medizinischen Dienste tätig, in München und Nürnberg befinden sich zusätzliche polizeiärztliche Begutachtungsstellen sowie die Sachgebiete des Arbeitsmedizinischen und Zahnmedizinischen Dienstes. Die Versorgung der Standorte mit Arzneimitteln und Medizinprodukten erfolgt über die Zentrale Beschaffungsstelle in München. Das ärztliche Personal (derzeit 35 Ärzte und 2 Zahnärzte) vertritt die verschiedensten Fachrichtungen, z. B. Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie, Arbeitsmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen mit weiteren Zusatzqualifikationen wie Betriebs-, Sozial- und Umweltmedizin, Psychotherapie, Tauch- und Flugmedizin, Notfallmedizin. Zum Mitarbeiterstamm gehören weiterhin medizinische Assistenzberufe (Rettungssanitäter, Krankenschwestern, (Zahn-) Medizinische Fachangestellte, PTA), ein Apotheker, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.“ (<https://www.polizei.bayern.de/wir/aufgaben/dienststellen/index.html/34655>).

Den Fragestellern sind Informationen zugeleitet worden, von denen abgeleitet werden kann, dass die Möglichkeit bestehen könnte, dass durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten, ärztliche Stellungnahmen o. Ä. nicht nur der rein medizinischen Abklärung dienen könnten, sondern diese auch einem von außen vorgegebenen Ziel dienen könnten. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn ein Kollege in die Dienstunfähigkeit entlassen werden soll, oder wenn einem Kollegen ein Körperschaden nicht einem Geschehen im Dienst zugerechnet werden soll etc.

Die folgende Passage aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Bayreuth, Urteil vom 28.06.2016 – B 5 K 14625, *„Selbiges gilt für das polizeiärztliche Gutachten von MDin Dr. K. vom 8. April 2014. Auch hier obliegt es nicht der Beurteilung der Fachärztin für Psychiatrie, ob eine Verwendung innerhalb des räumlichen Bereichs um B. möglich ist und ob der Kläger ausschließlich im räumlichen Bereich eingesetzt werden muss. Diese Schlussfolgerung muss vom Beklagten gezogen werden, er kann nicht die Schlussfolgerung der Ärztin übernehmen, wenn sich diese nicht auf ärztliche Erkenntnisse, sondern auf rechtliche Würdigungen bezieht.“* kann auch in diesem Sinn verstanden werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten 3
- 1.1 Wie viele ärztliche Gutachten wurden in dieser Legislaturperiode durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ angefertigt? 3
- 1.2 Erhalten durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten ein eigenes Aktenzeichen (bitte jede der in diesen Aktenzeichen verwendeten Ziffern beispielhaft offenlegen)? 3
- 1.3 Wie werden die durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellten Gutachten archiviert (bitte Zahl und Lagerort der für jedes Gutachten erstellten Exemplare sowie Art der Abrechnung für diese Gutachten offenlegen)? 3
2. Qualitätskontrolle 3
- 2.1 In der Stellenbeschreibung welcher Funktion ist die Qualitätskontrolle über die vom „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellten Gutachten enthalten? 3
- 2.2 Wer übt die Qualitätskontrolle über die vom „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellten Gutachten tatsächlich aus? 3
3. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten z. B. auf Basis der Erinnerung der Ersteller dieser Gutachten durch Gerichte aufgehoben? 4
4. Wie verteilt sich der Anteil der aufgehobenen Gutachten im Vergleich zu den von diesen Gutachtern erstellten Gutachten in dieser und in der letzten Legislaturperiode bei jedem der in den Fragen 1 bis 3 abgefragten, als Gutachter wirkenden Ärzte im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“? 4
5. Gegen wie viele Ersteller von Gutachten durch die in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Ärzte im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ wurde bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. endete mit einer rechtswirksamen Sanktionierung? 4
6. Nach welchen objektiven Kriterien werden die Ärzte im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ hinsichtlich ihrer Leistungen durch ihren Dienstherrn grundsätzlich beurteilt (bitte kompletten Katalog der Bewertungskriterien für die Inhaber dieser Dienststellen offenlegen)? 4
7. Welche Altersstruktur haben die im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ beschäftigten Ärzte (bitte in Fünf-Jahres-Schritten offenlegen)? 4
8. Welche Auffälligkeiten gab es seit Schaffung des „Ärztlichen Dienstes der Bayerischen Polizei“ hinsichtlich der von diesem Dienst ausgestellten medizinischen Gutachten? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.09.2021

- 1. Durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten**
1.1 Wie viele ärztliche Gutachten wurden in dieser Legislaturperiode durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ angefertigt?

In dieser Legislaturperiode wurden durch den Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei bis Stand 17.08.2021 rund 8 100 Gutachten erstellt.

- 1.2 Erhalten durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten ein eigenes Aktenzeichen (bitte jede der in diesen Aktenzeichen verwendeten Ziffern beispielhaft offenlegen)?**

Für Gutachten, die durch den Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei erstellt wurden, werden die Aktenzeichen aus dem Aktenplan der Bayerischen Polizei verwendet. Die einschlägigen Aktenzeichen sind:

- 6563 – Begutachtungen,
- 6564 – Beamtenrechtliche Begutachtungen,
- 6565 – Tarifrechtliche Begutachtungen,
- 6566 – Gutachten in Beihilfefragen,
- 6567 – Gutachten in Dienstunfallangelegenheiten,
- 6568 – Gutachten nach anderen Vorschriften.

- 1.3 Wie werden die durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellten Gutachten archiviert (bitte Zahl und Lagerort der für jedes Gutachten erstellten Exemplare sowie Art der Abrechnung für diese Gutachten offenlegen)?**

Alle vom Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei erstellten Gutachten werden in der Zentralen Medizinischen Registratur (ZMR) archiviert. Zudem werden diese als Word- oder PDF-Dateien in geschützten EDV-Ordern des Ärztlichen Dienstes der Bayerischen Polizei gespeichert.

Die Gutachten erfolgen im Auftrag der Polizeipräsidien bzw. des Landesamtes für Finanzen. Somit existiert für Aufträge an den Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei keine gesonderte Abrechnung.

2. Qualitätskontrolle

- 2.1 In der Stellenbeschreibung welcher Funktion ist die Qualitätskontrolle über die vom „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellten Gutachten enthalten?**
- 2.2 Wer übt die Qualitätskontrolle über die vom „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellten Gutachten tatsächlich aus?**

Qualitätskontrolle ist Aufgabe der Dienstvorgesetzten der jeweils mit der Erstellung der Gutachten beauftragten Polizeiarzte im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht, ohne dass in Stellenausschreibungen explizit darauf hingewiesen wird. Bei diesen Dienstvorgesetzten handelt es sich ebenfalls um Polizeiarzte.

3. **In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren durch den „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ erstellte Gutachten z. B. auf Basis der Erinnerung der Ersteller dieser Gutachten durch Gerichte aufgehoben?**
4. **Wie verteilt sich der Anteil der aufgehobenen Gutachten im Vergleich zu den von diesen Gutachtern erstellten Gutachten in dieser und in der letzten Legislaturperiode bei jedem der in den Fragen 1 bis 3 abgefragten, als Gutachter wirkenden Ärzte im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“?**

Gegen durch den Ärztlichen Dienst erstellte Gutachten kann gerichtlich nicht vorgegangen werden. Lediglich auf einem Gesundheitszeugnis beruhende behördliche Entscheidungen sind gerichtlich angreifbar.

5. **Gegen wie viele Ersteller von Gutachten durch die in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Ärzte im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ wurde bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. endete mit einer rechtswirksamen Sanktionierung?**

Eine statistische Auswertung von Disziplinarverfahren im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

6. **Nach welchen objektiven Kriterien werden die Ärzte im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ hinsichtlich ihrer Leistungen durch ihren Dienstherrn grundsätzlich beurteilt (bitte kompletten Katalog der Bewertungskriterien für die Inhaber dieser Dienststellen offenlegen)?**

Maßgebend für die Beurteilung der Ärzte im Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei sind die in Art. 54 ff Leistungslaufbahngesetz (LlbG), in Art. 30 und 66 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), in den Abschnitten 3 und 5 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamStR – allgemeine Beurteilungsrichtlinien) und in der Bekanntmachung des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 12.12.2017, Az: IC3-0371.0-41, geregelten Grundsätze. Darüber hinaus gibt es keine speziellen, nur für die Ärzte im Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei geltenden Regelungen.

7. **Welche Altersstruktur haben die im „Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei“ beschäftigten Ärzte (bitte in Fünf-Jahres-Schritten offenlegen)?**

Die Altersstruktur der beim Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei beschäftigten Ärzte stellt sich wie folgt dar:

Alter	Anzahl
31 bis 40 Jahre	4
41 bis 50 Jahre	12
51 bis 60 Jahre	10
61 bis 70 Jahre	5

Zur Wahrung des Datenschutzes wurde die Altersstruktur in Zehn-Jahres-Schritten angegeben, weil ansonsten Rückschlüsse auf das Alter einzelner Personen möglich wären.

8. **Welche Auffälligkeiten gab es seit Schaffung des „Ärztlichen Dienstes der Bayerischen Polizei“ hinsichtlich der von diesem Dienst ausgestellten medizinischen Gutachten?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.